

Die Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung

Bei der Wohnungsgeberbestätigung handelt es sich um einen gesetzlich geforderten Nachweis. Diese **Wohnungsgeberbestätigung** (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz) ist bei jeder Anmeldung einer Wohnung (Haupt- oder Nebenwohnung), spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach dem Bezug der Wohnung der Meldebehörde vorzulegen.

Die Vorlage des Mietvertrages erfüllt die Voraussetzungen nicht und reicht daher nicht aus.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Wohnungsgeber sind:

- der Eigentümer, der selbst vermietet
- die vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte natürliche oder juristische Person (Hausverwaltung)
- der Hauptmieter bei Untermietverträgen (auch unentgeltliche Überlassung)
- der Eigentümer, der selbst nutzt, als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person und seiner Familie (Ehegatte und Kinder)

Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
- Anschrift der Wohnung sowie
- Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 BMG meldepflichtigen Personen.

Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug (oder Auszug) der meldepflichtigen Person(en) schriftlich mit Unterschrift jeweils innerhalb von 2 Wochen (§ 17 Absatz 1 oder 2) zu bestätigen. Die Wohnungsgeberbestätigung bei einer Abmeldung ist nur erforderlich, sofern eine meldepflichtige Person aus einer Wohnung auszieht, **ohne** eine neue Wohnung im Inland zu beziehen – Verzug ins Ausland oder Abmeldung einer Nebenwohnung.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.